

Vereinssatzung

§ 1 Name - Sitz und Rechtsform

Die Vereinigung führt den Namen „Ruppiner Triathlon Verein e.V.“ Der Sportverein hat seinen Sitz in Neuruppin, Richard-Wagner-Straße 24, 16816 Neuruppin. Der Ruppiner Triathlon Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen werden.

§ 2 Ziel, Zweck und Grundsätze des Vereins

Der Verein richtet sein Wirken auf die Pflege und Organisation des Sporttreibens. Er ist offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung und gesellschaftlicher Stellung. Er fördert den Amateursport in Form des Wettkampfsports, des Kinder- und Jugendsports, des Freizeit- und Familiensports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Seine Organe arbeiten ehrenamtlich Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Statut anerkennt. Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitgliedschaft steht auch Personen offen, die ihre Zugehörigkeit nur durch die Zahlung eines Beitrages bekunden wollen. (fördernde oder passive Mitglieder)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit bzw. durch

- Austrittserklärung
- Streichung
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Sportvereins.

Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und zwar bis zum 30. November beim Austritt am 31. Dezember. Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung bis zum 31. Januar keinen Jahresbeitrag entrichtet hat. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es in grober Weise gegen das Statut verstoßen hat. In allen anderen Fällen trifft der Vorstand die Entscheidungen. Die Berufung behandelt der Schlichtungsausschuss in letzter Instanz.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich am Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, sowie an den Formen der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen. Bei Sportunfällen kann das Mitglied den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch nehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand des Vereins sowie andere, der demokratischen Mitwirkung dienende Organe des Vereins zu wählen, Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Statut des Vereins und die auf der Grundlage des Statuts getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und sich sportlich fair, kameradschaftlich und hilfsbereit zu verhalten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein regelmäßig nachzukommen.

§ 7 Finanzierung und Beiträge

Der Verein finanziert seine Aufwendungen und Verpflichtungen aus den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder, den Zuschüssen der örtlich Kommunen, Spenden und ähnlichen. Alle Mitglieder zahlen einen Grundbetrag. Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach den Verpflichtungen des Vereins als Ganzes sowie den damit verbundenen Abführungen an Dritte. Über Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen entscheiden die Mitgliederversammlungen. Die Form der Beitragszahlung, Folgen der Nichtzahlung, Ausnahmeregelungen usw. werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, außer solcher mit begrenzter Mitgliedschaft. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr, ausgenommen solche mit begrenzter Mitgliedschaft. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statut Änderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesenden können gewählt werden, wenn diese ihre Bereitschaft schriftlich erklärt haben, das Amt zu übernehmen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Sportvereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem 2. Jahr den Vorstand des Vereins, beschließt über Satzungsänderungen, nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung beruft den Vorstandsvorsitzenden mindestens 4 Wochen vor Tagungstermin ein.

§10a Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitglieder-Anschrift.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jeder von Ihnen ist allein berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand verwirklicht die Beschlüsse der Vereinsorgane, verwaltet das Vermögen, bewilligt Ausgaben und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, diese sind vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens einmal geprüft.

Die Kassenprüfer (mindestens 2) wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.

§ 13 Haftung

Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Sportverein. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich. Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erleiden. Für den Verlust von Geld- oder Wertgegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sport- oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins leistet der Verein keinen Ersatz.

§ 14 Änderung des Vereinszwecks / Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Ziele und Aufgaben kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Kreissportbund OPR e.V. - Anschrift: Gartenstr. 7 in 16816 Neuruppin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung des Ruppiner Triathlon Vereins, vom 15.04.2016 beschlossen worden.

Stand 25.04.2016

Ruppiner Triathlon Verein e.V.

Vereinsnummer 68165